



Bochumer Anwalt- & Notarverein e.V. • Josef-Neuberger-Str. 1 • 44787 Bochum

Bochumer Anwalt- & Notarverein e.V.

Geschäftsstelle im
Justizzentrum Bochum
Zimmer A.3.23
Josef-Neuberger-Str. 1
44787 Bochum
Tel.: 0234 - 912 90 55
FAX: 0234 - 912 90 57

info@bochumer-anwaltverein.de
www.bochumer-anwaltverein.de

Vorsitzender
Jürgen Widder
Rechtsanwalt
Wattenscheider Hellweg 83
44869 Bochum
Tel.: 02327 - 530 33
Fax: 02327 - 510 53

Bochum, 2. September 2020

Ordentliche Mitgliederversammlung 2020

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Vorstand lädt Sie ein zu einer als **Präsenzveranstaltung** durchzuführenden

ordentlichen Mitgliederversammlung,

die am

**Montag, den 5. Oktober 2020, 18.30 Uhr s. t.,
in den Räumen der Kreishandwerkerschaft Bochum (Cafeteria),
Springorumallee 10, 44795 Bochum.**

stattfindet.

Wir möchten versuchen, eine Mitgliederversammlung, in welcher turnusmäßig Vorstandswahlen durchzuführen sind und in der seit längerem gebotene Satzungsänderungen beschlossen werden sollen, tatsächlich als Präsenzsitzung durchzuführen. Die zunächst für Ende März 2020 geplante Versammlung musste aus den bekannten Gründen ausfallen.

Aus gegebenem Anlass bitten wir Sie darum, an diesem Abend einen **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen. Zudem bitten wir dringend um Ihre schriftliche Anmeldung, damit wir Ihnen einen mit Ihrem Namen versehenen Platz zuweisen können. An diesem Platz werden Sie dann auch einzeln verpackt Ihren Imbiss vorfinden, da die übliche Versorgung am Büffet nicht stattfinden kann. Wir werden uns bemühen, die Veranstaltung zügig durchzuführen, damit der Aufenthalt in der Cafeteria nicht länger als notwendig dauert. Aus diesem Grunde entfällt auch der vorgesehene Fachvortrag „Das Geldwäscherecht und seine Auswirkungen auf die Anwaltschaft“.

Anlässlich der Versammlung steht die Beschlussfassung über vorgesehene Satzungsänderungen nun an.

Bei der Versammlung steht die Beschlussfassung über vorgesehene Satzungsänderungen an. Diese betreffen die §§ 12, 1. (Einberufung der Mitgliederversammlung) und 14, 4. (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung). Die Texte der derzeitigen Satzungsbestimmungen und die Änderungsanträge des Vorstandes finden Sie in der Anlage. Der Vorstand legt für die Mitgliederversammlung folgende

Tagesordnung

fest:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Bericht aus dem Vorstand der Westfälischen Notarkammer
5. Bericht aus dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm
6. Bericht der Schatzmeisterin
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Aussprache über die Berichte
9. Entlastung des Vorstandes
10. Neuwahl des Vorstandes
 - a) Wahl der / des Vorsitzenden
 - b) Wahl der / des Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Wahl der / des Schatzmeister /-s/-in
 - d) Wahl der/ des Schriftführer /-s/-in
 - e) Wahl der / des 1. Beisitzer /-s/-in
 - f) Wahl der / des 2. Beisitzer /-s/-in
11. Neuwahl der Kassenprüfer
 - a) Wahl des 1. Kassenprüfer /-s/-in
 - b) Wahl des 2. Kassenprüfer /-s/-in
12. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
13. Verschiedenes

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Vereinsmitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit wird ohne Einhaltung von Fristen eine zweite Mitgliederversammlung für 30 Minuten später mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Vorstandsmitglieder haben ihre Bereitschaft erklärt, für ihre derzeitigen Ämter wieder zu kandidieren.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Widder, Otto, Nobel, Meichsner, Brammen, Dr. Sattler, Meredig

Anträge des Vorstandes zu Satzungsänderungen:

I.

§ 12, 1. (Einberufung der Mitgliederversammlung) lautet derzeit wie folgt:

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Büroanschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Um die Einberufung der Mitgliederversammlung zu vereinfachen und insbesondere die erheblichen Kosten des Postversandes von Einladungen einzusparen, beantragt der Vorstand eine Änderung der vorgenannten Satzungsbestimmung.

Die Neufassung soll lauten:

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. **Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat in Textform zu erfolgen.** Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. **Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Büroanschrift, E-Mail-Adresse oder Messenger-Verbindung gerichtet ist.** Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

II.

§ 14, 4. (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung) lautet derzeit wie folgt:

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Vereinsmitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit wird ohne Einhaltung von Fristen eine zweite Mitgliederversammlung für 30 Minuten später mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Vorstand empfindet es als unzumutbar, die anlässlich einer Mitgliederversammlung pünktlich erschienenen Vereinsmitglieder warten zu lassen, bis mindestens 25 Personen anwesend sind. Eine Mitgliederversammlung sollte nach der Überzeugung des Vorstandes zur angesetzten Terminstunde auch tatsächlich beginnen und um dies zu ermöglichen, bedarf es einer Satzungsbestimmung dahin-

gehend, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Daher beantragt der Vorstand eine Änderung der vorgenannten Satzungsbestimmung.

Die Neufassung soll lauten:

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand weist abschließend darauf hin, dass gem. § 14, 5. der Satzung für die Änderung von Satzungsbestimmungen in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.